



Grabengartenreglement (GGR)

vom 21. Mai 2012

Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf die §§ 16 und 48 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. Mai 2012 – beschliesst: Ingress

I. Allgemeines

§ 1

Das Grabengartenreglement ist eine Spezialbauordnung als Ergänzung zu § 16 BNO Grabengartenzone (GG). Die Umgebungsschutzzone US § 22 BNO dient dem Schutze der Grabengärten, der Unteren und Oberen Promenade, der Schützenmatte sowie eines Streifens östlich der General-Guisan-Strasse. Dieses bezweckt die Erhaltung der Grabengärten als zusammenhängenden Grüngürtel um die Altstadt sowie den Schutz des charakteristischen Stadtbildes. Zweck

II. Bauten, Erschliessung und Unterhalt

§ 2

¹ In den Grabengärten dürfen keinerlei Bauten errichtet werden. Tiefbauten, Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit dienen, wie z. B. Bauten

- Gehwege und Strassenverbreiterungen
- Unterirdische Einstellhallen und deren Zugänge
- Personenunterführungen und dazugehörige Treppen bzw. Rampen
- Kommunikations-, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie dazugehörige Kontrolleinrichtungen

sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Sie unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

² Neubauten, Umbauten und Renovationen der an den Grabengärten liegenden Häuser sowie Reklameschilder, Aufschriften, Bemalungen und

dergleichen dürfen weder das Bild der Grabengärten noch dasjenige der Altstadt beeinträchtigen; sie sind bewilligungspflichtig.

³ Es besteht kein Anspruch störend wirkende Anlagen zu erneuern oder zu ersetzen.

§ 3

Zufahrten

¹ Die Erstellung von Garage- und anderen Zufahrten durch die Grabengärten ist untersagt.

² Das Befahren der Grabengärten mit Fahrzeugen aller Art und das Parkieren in den Grabengärten sind untersagt. Befristete Baustellenzufahrten und -installationsplätze sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 4

Instandhaltung,
Pflege

¹ Die Eigentümer bzw. Besitzer der Grabengärten sind verpflichtet, Hausplätze und Gärten so instand zu halten, dass diese insgesamt einen gepflegten Grüngürtel um die Altstadt bilden.

² Für die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen gilt § 88 EG zum ZGB.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Naturschutzreglements.

§ 5

Einfriedigungen

¹ Einfriedigungen und Hecken haben sich der Umgebung anzupassen. Mauern und Wände sind nicht gestattet.

² Damit der zusammenhängende Grüngürtel um die Altstadt nicht beeinträchtigt wird, dürfen Einfriedigungen nicht höher als 1,00 m sein.

³ Wenn nicht besondere Vereinbarungen bestehen, übernimmt der Garteneigentümer diejenige Einfriedigung oder Hecke zur Erstellung und zum Unterhalt, welche auf der Nordseite seines Grundstückes liegt. Für die auf der Nordseite der Stadt liegenden Gärten übernimmt er die östliche Einfriedigung oder Hecke.

⁴ Im gegenseitigen Einvernehmen benachbarter Garteneigentümer kann auf eine Einfriedigung oder Hecke verzichtet werden.

III. Kauf und Unterhalt

§ 6

Kauf und Verkauf

¹ Ein Grabengarten darf grundsätzlich nur zusammen mit dem daran anstossenden Gebäude verkauft werden. Ein getrennter Verkauf des Grabengartens kann nur an die Einwohnergemeinde erfolgen.

² Benötigt die Öffentlichkeit gemäss § 2 Abs. 1 GGR Land, ist dieses von den Eigentümern abzutreten. Das Enteignungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 7

Dieses Reglement ist auf den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anzumerken. Anmerkung im Grundbuch

IV. Rechtsschutz und Vollzug

§ 8

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die städtische Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Rechtsschutz,
Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9

Für den Verwaltungszwang und die Verwaltungsstrafe gelten die Bestimmungen des Baugesetzes (§§ 159 – 162). Strafverfahren

§ 10

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Inkrafttreten

§ 11

Das Grabengartenreglement vom 8. November 1993 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben. Aufhebung bisherigen
Rechts

Zofingen, 21. Mai 2012

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Präsident

Thomas Bühler

Der Protokollführer

Arthur Senn

Rechtskraft des Einwohnerrats-Beschlusses: 25. Juni 2012

Inkraftsetzung durch den Stadtrat: 1. Juli 2013